

Urlaub für Beamte

1. Grundlage

Die Gewährung von Erholungsurlaub erfolgt auf der Grundlage von § 68 NBG in Verbindung mit der NEUrlVO.

2. Dauer des Erholungsurlaubs

Der Urlaubsanspruch beträgt gemäß § 4 NEUrlVO bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf weniger oder mehr als fünf Arbeitstage vermindert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Dies bedeutet

| Bei einer 6-Tage-Woche | Bei einer 5-Tage-Woche | Bei einer 4 Tage-Woche | Bei einer 3-Tage-Woche |
|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 36 Arbeitstage | 30 Arbeitstage | 24 Arbeitstage | 18 Arbeitstage |

3. Beantragung

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaub wird dem Beamten auf seinen Antrag beim Vorgesetzten hin gewährt, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so beträgt der Urlaub für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Verringert sich bei einem Wechsel von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigung oder während einer Teilzeitbeschäftigung die Zahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche, so sind die noch nicht in Anspruch genommenen und nicht verfallenen Urlaubstage entsprechend der verringerten Zahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche umzurechnen. Erhöht sich bei einem Wechsel von Teilzeit- zu Vollzeitbeschäftigung oder während einer Teilzeitbeschäftigung die Zahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche, so ist der Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr neu zu berechnen.

4. Verfall

Der Urlaub soll gemäß § 8 Abs. 1 NEUrlVO grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. Ist der Urlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist. Hat eine Beamtin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Urlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbots im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Urlaubsjahr abgewickelt werden.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.

© Bistum Hildesheim – Bereich Personal – Abteilung Personalservice
[Stand: März 2025]